



Amtsblatt

**Amtliche Bekanntmachungen
der Stadt Bad Windsheim**

Herausgeber:

Stadt Bad Windsheim

Marktplatz 1

91438 Bad Windsheim

Ansprechpartner: Geschäftsleitender Beamter
Jürgen Boier

Telefon: 09841 66 89-120

Telefax: 09841 66 89-199

E-Mail: amtsblatt@bad-windsheim.de

Internet: <http://www.stadt.bad-windsheim.de>

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Jürgen Heckel

Inhaltsverzeichnis:

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Dorferneuerung Külsheim 3 –

Niederschrift der Beschlüsse des Vorstands der TeilnehmergeinschaftSeite 2

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Dorferneuerung Ergersheim 2 –

Feststellung der WertermittlungsergebnisseSeite 4

Stadt Bad Windsheim

Festsetzung der GrundsteuerSeite 5



Dorferneuerung Külsheim 3
Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Gz. ALE-MFR-B2-7571-31-1

Bekanntmachung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.12.2023 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Sachverständige für die Wertermittlung, Entschädigung der Vorstandsmitglieder

- 1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
- 1.2. Bestellung des "örtlich Beauftragten der Vorsitzenden des Vorstands"
- 1.3. Bestellung des Wegebaumeisters
- 1.4. Bestellung des Pflanzmeisters
- 1.5. Benennung von Sachverständigen zur Wertermittlung
- 1.6. Sitzungen des Vorstands
- 1.7. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)

- 2.1. Verband für Ländliche Entwicklung Mittelfranken – VLE –
- 2.2. Darlehensaufnahme
- 2.3. Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG
- 2.4. Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)
- 2.5. Bestellung der Kassenprüfer

3. Datenschutz

4. Sonstiges

- 4.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen

- 4.2. Schutz von Bodendenkmälern
- 4.3. Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 4.4. Landzwischenwerb
- 4.5. Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
- 4.6. Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 4.7. Bekanntmachungen
- 4.8. Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift, die Datenschutzgeschäftsordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken – VLE – liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

vom 01.02.2024 mit 04.03.2024

im Rathaus in Bad Windsheim

Nach diesem Zeitpunkt können o. a. Unterlagen beim örtlich Beauftragten, Herrn Erwin Fleischmann eingesehen werden.

Ansbach, 19.12.2023

Isabel Wein, BR'in

Bekanntgabe einer Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindefafeln

Stadt Bad Windsheim

Dorferneuerung Ergersheim II
Gemeinde Ergersheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Bekanntgabe

Der durch Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Ergersheim II hat die Ergebnisse der Wertermittlung am 20.11.2023 festgestellt.

Eine Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft Ergersheim II über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse mit Rechtsbehelfsbelehrung, auf die sich die Feststellung bezieht, ist in der Verwaltung der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim, vom 22.01.2024 mit 05.02.2024 niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Die Bekanntmachung über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken „Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung“ eingesehen werden (<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php/>).

Bad Windsheim, 09.01.2024


.....



Stadt Bad Windsheim

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG)

Da sich bei den Hebesätzen der Grundsteuer A und B keine Änderungen ergeben haben, wird für das Jahr 2024 auf die Erstellung von neuen Grundsteuerbescheiden verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nichts geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 2 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01.07.2024 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt. Die vorliegenden Abbuchungs-Vorankündigungen gelten weiterhin.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1 in 91438 Bad Windsheim einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse info@bad-windsheim.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Windsheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Windsheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde in den oben aufgeführten Bereichen ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Alle Steuerzahler, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen werden aufgefordert, spätestens zu den oben genannten Terminen die fälligen Zahlungen zu entrichten um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Bad Windsheim, 10. Januar 2024
STADT BAD WINDSHEIM



Jürgen Heckel
ERSTER BÜRGERMEISTER